

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Von

Jan de Rijk Benelux B.V.
J.A.M. de Rijk B.V.
Jan de Rijk Air Cargo Solutions B.V.
Jan de Rijk Service B.V.
Jan de Rijk Lease B.V.
Jan de Rijk Vastgoed B.V.
Jan de Rijk Fresh Logistics B.V.
Jan de Rijk Forwarding B.V.
Jan de Rijk Retail B.V.
Jan de Rijk Customs Solutions B.V.
Jan de Rijk Warehousing B.V.

niedergelassen und mit Büro zu Roosendaal
registriert bei der Handelskammer zu Breda

Jan de Rijk Intermodal B.V.
Har Vaessen Expeditie B.V.
Har Vaessen Douane Service B.V.

niedergelassen und mit Büro zu Swalmen
registriert bei der Handelskammer zu Roermond

Omega Logistics B.V.
niedergelassen und mit Büro zu Houten
registriert bei der Handelskammer zu Utrecht

Jan de Rijk Automotive B.V.
De Rooy Transport B.V.
De Rooy Logistics Eindhoven B.V.
De Rooy Integrated Logistics Eindhoven B.V.
De Rooy Integrated Logistics B.V.
De Rooy Verhuur B.V.

niedergelassen und mit Büro zu Geldrop
registriert bei der Handelskammer zu Eindhoven

Gemeinsam im Nachfolgenden "Jan de Rijk Groep" genannt.

1. Anwendbarkeit

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sind auf alle Angebote, Offerten, Verträge und erteilten Aufträgen jeweilig von:

- Jan de Rijk Benelux B.V.
- J.A.M. de Rijk B.V.
- Jan de Rijk Air Cargo Solutions B.V.
- Jan de Rijk Service B.V.
- Jan de Rijk Lease B.V.
- Jan de Rijk Vastgoed B.V.
- Jan de Rijk Fresh Logistics B.V.
- Jan de Rijk Forwarding B.V.
- Jan de Rijk Retail B.V.
- Jan de Rijk Customs Solutions B.V.
- Jan de Rijk Warehousing B.V.

- Jan de Rijk Intermodal B.V.
- Har Vaessen Expeditie B.V.
- Har Vaessen Douane Service B.V.
- Omega Logistics B.V.
- Jan de Rijk Automotive B.V.
- De Rooy Transport B.V.
- De Rooy Logistics Eindhoven B.V.
- De Rooy Integrated Logistics Eindhoven B.V.
- De Rooy Integrated Logistics B.V.
- De Rooy Verhuur B.V.

von Anwendung, die zusammen die Jan de Rijk Groep bilden, im Nachfolgenden "Jan de Rijk Groep" genannt.

- 1.2 Wenn irgendeine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder aber eines unter Beachtung dieser Allgemeinen Bedingungen geschlossenen Vertrages, nach gerichtlichem Urteil nicht (rechts-)gültig zu sein scheint, bleiben die restlichen Bestimmungen ungekürzt in kraft, es sei denn, dass die (Rechts-)Ungültigkeit das Wesen des Vertrages berührt, und der Auftraggeber damit einverstanden ist, dass die betreffende(n) Bestimmung(en) in eine rechtlich annehmbare Bestimmung umgesetzt wird (werden), die bezüglich Inhalt und Umfang so dicht wie möglich bei der (den) nichtigen Bestimmung(en) anschließt (anschließen).
- 1.3 Durch die bloße Tatsache eines Vertrages mit Jan de Rijk Groep, nimmt der Auftraggeber Abstand von allen seinerseits bestehenden Bedingungen, wie was auch immer genannt und in welcher Art auch immer hinterlegt, sodass auf alle Verträge nur die vorliegenden Bedingungen gelten; die Anwendbarkeit der Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.
- 1.4 Änderungen und Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen treten nur in kraft, wenn diese zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Sie gelten dann nur für den einen spezifischen Fall auf den sie sich beziehen.
- 1.5 Unter „Auftraggeber“ verstehen wir in diesen Allgemeinen Bedingungen jede (Rechts-) Person die mit der Jan d Rijk Groep einen Vertrag abgeschlossen hat, beziehungsweise abschließen möchte.
- 1.6 Neben diesen Allgemeinen Bedingungen sind von Anwendung:
 - a. Bei internationalem Transport über die Straßen: Der CMR-Vertrag und als Ergänzung darauf die AVC, letzte Version;
 - b. Bei Intermodal-Transport: Die Allgemeinen Bedingungen von U.I.R.R., letzte Version;
 - c. Bei nationalem Transport: Die AVC, letzte Version;
 - d. Beim Transport auf der Schiene: CIM, letzte Version;
 - e. Bei der Weiterleitung (transportieren lassen) und dem Verrichten von Zollformalitäten: Die niederländischen Speditionsbedingungen (FENEX), letzte Version;
 - f. Bei der Lagerung und der physischen Distribution nicht die Arbeiten unter a, b und c: Die Physical Distribution-Bedingungen (TLN), letzte Version;
 - g. Bei Kurierdiensten: die Allgemeinen Bedingungen für die Kurierdiensten (AVK); letzte Version;
 - h. Sich auf spezifische Dienstleistung beziehende getrennt schriftlich vereinbarte Allgemeine Bedingungen.

Im Konflikt überherrschen - sofern rechtlich legal - die Allgemeinen Bedingungen von Jan de Rijk Groep.

- 1.7 Unter „schriftlich“ ist schriftlich per Brief, per Fax oder aber per E-Mail oder auf anderen elektronischen Weg zu verstehen.

2. Angebote, Offerten, Verträge

- 2.1 Alle Angebote und Offerten, sei es in Form von Preislisten, sei es anders, darunter begriffen mündliche Angebote und Offerten und andere Erklärungen von Vertretern und/oder Mitarbeitern von Jan de Rijk Groep, sind freibleibend.

- 2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn und nachdem Jan de Rijk Groep eine schriftlich bestätigt hat, unterzeichnet von einem dazu befugten Vertreter von Jan de Rijk Groep.
- 2.3 Reklamationen bezüglich der Auftragsbestätigung müssen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung in Besitz von Jan de Rijk Groep sein.

3. Preise / Tarife

- 3.1 Alle Preise / Tarife sind zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Die Preise / Tarife basieren auf Kostenpreisen, geltend vom Zeitpunkt des Angebots. Wenn diese Kostenpreise durch Preissteigerung von Brennstoff, Löhnen, Versicherungsprämien und Steuern seit dem Datum des Angebots einer Erhöhung unterliegen, ist Jan de Rijk Groep berechtigt diese Erhöhung in den Preisen / Tarifen zu berechnen.
- 3.3 Die Bestimmung vom vorherigen Absatz gilt auch, wenn diese kostenerhöhenden Faktoren zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren.

4. Beendigung des Vertrages

- 4.1 Jan de Rijk Groep behält sich das Recht vor den (die) Vertrag (Verträge) mit dem Auftraggeber umgehend, ohne gerichtliches Einschreiten, zu beenden, wenn Auftraggeber:
- Die Rechnung von Jan de Rijk Groep nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, oder aber anderweitig irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig einhält;
 - Einen Beschluss zur Liquidation und/oder Stilllegung seines Unternehmens trifft, bzw. ihm der Konkurs erklärt wird oder wenn er Zahlungsaufschub beantragt;
 - Die freie Verwaltung über sein Vermögen verliert, oder wenn Auftraggeber eine natürliche Person ist, unter Verwaltung gestellt wird, unter Vormundschaft gestellt wird oder verstirbt.
- 4.2 In allen diesen Fällen ist jede Forderung auf den Auftraggeber sofort und auf einmal fällig und ist Jan de Rijk Groep befugt, um den durch die Beendigung des Vertrages erlittenen Schaden oder Gewinnausfall vom Auftraggeber zu fordern. Dieser Schaden wird bestimmt auf 50 % des vereinbarten Preises, mit einem Minimum von 200,- € (zzgl. MwSt.); der Posten „Gewinnausfall“ wird mindestens die Höhe der gesetzlichen Zinsen haben, ex Artikel 6:119 a des niederländischen BGBs, unbeschadet dem Recht von Jan de Rijk Groep vollständigen Schadensausgleich zu fordern.
- 4.3 Auftraggeber verpflichtet sich Jan de Rijk Groep vor Forderungen von Dritten zu schützen, als Folge der Beendigung des Vertrages.

5. (Berufs-)Haftpflicht und Risiko

- 5.1 Soweit die Haftung von Jan de Rijk Groep nicht bestimmt wird, auf der Grundlage von Art. 1 Absatz 6 der oben genannten Bedingungen des CMR-Vertrages, Jan de Rijk Groep nur für berufliches Fehlverhalten haftbar, wenn der Auftraggeber beweisen oder nachgewiesen kann, dass dieses der Jan de Rijk Groep in angemessenem Verhältnis zu zuschreiben sind und bei normaler Aufmerksamkeit und Genauigkeit hätten verhindert werden können.
- 5.2 Soweit die Beschränkung der Haftung nicht bestimmt wird laut den in Art. 1 Absatz 6 genannten Allgemeinen Bedingungen oder dem CMR-Vertrag, beschränkt sich die im vorherigen Absatz niedergelegte Haftung auf die vom Auftraggeber schuldige Fracht und/oder den Preis pro Transport bzw. pro Handlung und beim Fehlen einer/eines derartigen Fracht und/oder Tarifs beschränkt sich die Haftung auf alle Fälle auf den Betrag auf den die Haftpflichtversicherung in dem diesbezüglichen Fall Anspruch gibt, zuzüglich dem Betrag für das eigene Risiko nach der diesbezüglichen Police, während der Auftraggeber Jan de Rijk Groep ausdrücklich vor weiteren Schadensersatzforderungen von Dritten schützt.

- 5.3 Haftung für Betriebsschaden bzw. Folgeschaden beim Auftraggeber und Dritten wird auf alle Fälle ausgeschlossen.
- 5.4 Das Risiko von Laden und Abladen beim Auftraggeber und Dritten liegt ganz beim Auftraggeber, ungeachtet ob dieses Laden und Abladen (mit) Jan de Rijk Groep geschieht, sodass Jan de Rijk Groep nicht haftbar ist für dort aufgetretenen Schaden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Verpackungsmaterials, worunter auch Container u.dgl. zu verstehen
- 5.5 Falls von Jan de Rijk Groep in der Eigenschaft als Transportunternehmer die zu transportierenden Waren zeitlich ausgeladen und gelagert werden, unter anderem aufgrund eines dafür schriftlich erteilten Auftrages, haftet **nicht** für an diesen Dingen entstandenen Schaden. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine derartige Lagerungsform nicht als Depotverwahrung im Sinne der Artikel 600 e.v. Buch 7 des niederländischen BGBs betrachtet wird. Darüber hinaus ist der von Jan de Rijk Groep zu zahlende Schadensfall in den Fällen in denen Jan de Rijk Groep trotz des Obenstehenden aufgrund einer gerichtlichen Aussprache haftbar zu sein scheint für einen Schaden als Folge des Ausladens und der zeitlichen Lagerung, beschränkt auf einen Betrag von höchstens 2.000,- € pro Schadensfall.
- 5.6 Eine Handlung oder ein Nachlassen von wem auch immer, außer von Jan de Rijk Groep selbst oder dessen Vorgesetzten oder Untergebenen, welche geschieht, es sei mit der Absicht Schaden zu verursachen, es sei leichtsinnig und mit dem Wissen, dass dieser Schaden sich wahrscheinlich ergeben wird, nimmt Jan de Rijk Groep nicht das Recht sich auf irgendeinen Ausschluss oder irgendeine Beschränkung seiner Haftpflicht zu berufen.
- 5.7 Auftraggeber haftet für allen Schaden die sich durch von Jan de Rijk Groep unter eigener Zollgenehmigung zu Gunsten des Auftraggebers oder einem vom Auftraggeber angewiesenen Dritten erstellten Dokumente ergeben, es sei denn, dass dieser Schaden durch Fehler der Jan de Rijk Groep verursacht wird. Auftraggeber wird Jan de Rijk Groep diesbezüglich vollständig schützen. Jan de Rijk Groep ist berechtigt dem Auftraggeber Zinsen und Kosten mit einem Minimum von 100,- €, zu berechnen.

6. Datenschutz und Sicherheit

- 6.1 Die von Jan de Rijk Groep zu verarbeitenden persönlichen Daten bei der Ausführung von Dienstleistungen, fallen unter das Gesetz Datenschutz (im Folgenden: „Wbp“ genannt), wobei laut der Terminologie dieses Gesetzes der Auftraggeber als „Verantwortlicher“ gilt und Jan de Rijk Groep als der „Bearbeiter“.
- 6.2 Jan de Rijk Groep sorgt für eine passende Schutzebene, geachtet auf die Risiken welche die Verarbeitung und die Art der zu schützenden persönlichen Daten mit sich bringen. Dies aber nur wenn und sofern diese sich in den Systemen oder der Infrastruktur der Jan de Rijk Groep befinden. Wenn Auftraggeber Daten elektronisch an Jan de Rijk Groep liefert haftet Jan de Rijk Groep nicht für den Inhalt der Daten, auch nicht für das technische Medium, die technische Kupplung und/oder die Verschlüsselung die der Auftraggeber verwendet.
- 6.3 Jan de Rijk Groep garantiert, dass jede Person die unter der Aufsicht / im Auftrag von Jan de Rijk Groep handelt, sofern sie Zugang zu personenbezogenen Daten hat, wofür Auftraggeber verantwortlich, diese nur verarbeitet werden bei vorhergehendem schriftlichem Auftrag des Auftraggebers, außer bei abweichenden gesetzlichen Verpflichtungen. Jan de Rijk Groep garantiert, dass sie nur auf rechtmäßige Art personenbezogene Daten verarbeiten werden.
- 6.4 Wenn der Auftraggeber im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung, beispielsweise aufgrund der Wbp, Daten die in Systemen von Jan de Rijk Groep gespeichert sind, entfernen oder übergeben muss, wird Jan de Rijk Groep hierbei soviel wie möglich behilflich sein.

7. Bezahlung

- 7.1 Alle Bezahlungen, außer wenn schriftlich anders vereinbart, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum eingehen, auf ein von Jan de Rijk Groep anzugebendes Konto.

- 7.2 Alle Bezahlung geschehen ohne Verrechnung oder Kompensierung. Auftraggeber darf seine Bezahlung aus keinerlei Grund aussetzen. Wenn der Auftraggeber den Bestimmungen dieses Artikels zuwiderhandelt, ist er verpflichtet, alle Kosten, die für Jan de Rijk Groep anfallen werden, zu bezahlen mit einem Minimum von 200,- €.
- 7.3 Wenn Jan de Rijk Groep den Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen vom Auftraggeber empfangen hat, ist dieser darüber die gesetzlichen Zinsen aufgrund von Art. 6:119 a des niederländischen BGBs schuldig.
- 7.4 Wenn eine Rechnung nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Ablauf der in Artikel 7.3 genannten Frist bezahlt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet alle sofort fälligen, nicht für gerichtliche Mäßigung empfänglichen, von Jan de Rijk Groep zu machenden (außer-)gerichtlichen Inkassokosten, zu bezahlen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen minimal 250,- €. Bei einer Hauptsumme bis zu 10.000 € betragen sie maximal 25% der Hauptsummen. Bei einer Hauptsumme bis zu 100.000,-€: 2.500 € zuzüglich 10% über die Hauptsumme minus 10.000,-€. Über 100.000,-€: 11.500 € zuzüglich 5% über die Hauptsumme minus 100.000,-€.
- 7.5 Alle Bezahlungen von oder im Namen des Auftraggebers geschehen erst zur Verringerung der schuldigen Zinsen und Kosten und dann zur Verringerung der Hauptsumme.
- 7.6 Wenn Auftraggeber mit der Bezahlung eines Teilauftrages in Verzug bleibt, ist Jan de Rijk Groep berechtigt die restlichen noch auszuführenden Aufträge auszusetzen, solange bis der Auftraggeber eine fällige (Teil-)Rechnung unbezahlt lässt, ungeachtet dem Recht, um nach Inverzugsetzung den Auftrag definitiv zu beenden und Bezahlung zu verlangen von allem was Jan de Rijk Groep bis zu diesem Zeitpunkt zu fordern hat, ungeachtet dem Recht auf Schadensausgleich gemäß der Bestimmung in Artikel 4.2.

8. Sicherheit und Pfandrecht

- 8.1 Jan de Rijk Groep ist berechtigt, vor Abschluss eines Vertrages, vom Auftraggeber Sicherheit zu verlangen, für die Einhaltung von sowohl finanziellen als auch von anderen Verpflichtungen.
- 8.2 Außerdem ist Jan de Rijk Groep berechtigt, während der Ausführung des Vertrages bezüglich Transport, Lagerung und Verteilung zusätzliche Sicherheit zu fordern, beispielsweise mit vom Auftraggeber zu erteilenden Bankgarantien, oder aber Sicherheit unter Nutzung des Pfandrechtes. Hierunter zu verstehen, auf Lasten und Risiko des Auftraggebers alle in Geld verwertbare Waren und Dokumente zurückhalten, für das was der Auftraggeber in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag schuldig ist, wie auch in Zusammenhang mit vorhergegangenen Verträgen, gleichgültig ob diese Waren dem Auftraggeber oder Dritten gehören.
- 8.3 Jan de Rijk Groep haftet niemals für Schaden der sich für den Auftraggeber aus dem von Jan de Rijk Groep ausgeübten Pfandrecht ergibt.

9. Aussetzung und Beendigung

- 9.1 Unter höherer Gewalt wird auch die Situation verstanden, dass Jan de Rijk Groep wegen außergewöhnlichen Umständen wie anormal hohe Fehlzeiten, Streiks, Sitzblockaden, Aussperrung, Feuer, technische Störungen im Betrieb, Störungen im Internet, Verkehrssperren, Mangel an Ausrüstung, extreme Wetterereignisse, Mobilmachung, Kriegsrecht, Aufruhr oder Aufstand Aktionen oder Streiks, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und andere staatliche Maßnahmen oder Verordnungen und sonstige Umstände, auf die Jan de Rijk Groep keinen Einfluss ausüben kann, auch war dieser Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vorherzusehen, nicht in der Lage ist, den Vertrag in Übereinstimmung mit den gemachten Vereinbarungen zu erfüllen.
- 9.2 Bei höherer Gewalt ist Jan de Rijk Groep berechtigt Einhaltung des Vertrages, ohne gerichtliches Einschreiten, auszusetzen solange die höhere Gewalt dauert, oder den Vertrag zu beenden, ohne dass Jan de Rijk Groep zur Bezahlung irgendeines Schadensausgleichs oder Bußgeldes an den Auftraggeber oder Dritte verpflichtet ist.

- 9.3 Bei einer Aussetzung von mehr als 60 Arbeitstagen ist der Auftraggeber ebenso berechtigt den Vertrag zu kündigen, nachdem er Jan de Rijk Groep schriftlich eine letzte Frist mit einer angemessenen Dauer gegönnt hat.
- 9.4 Bei einer Beendigung wie oben erwähnt ist Jan de Rijk Groep nicht zur Bezahlung oder irgendeines Schadensausgleichs oder Bußgeldes an den Auftraggeber verpflichtet.
- 9.5 Jan de Rijk Groep ist jederzeit berechtigt eine Kreditüberprüfung über den Auftraggeber auszuführen, um die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers festzustellen. Wenn sich aus der durchgeführten Kreditüberprüfung ergibt, dass der Auftraggeber ein erhöhtes Risiko auf Zahlungsausfall hat, dann ist Jan de Rijk berechtigt zusätzliche Sicherheiten zu verlangen. Wenn nach Meinung von Jan de Rijk Groep unzureichende Sicherheiten erteilt werden können, hat Jan de Rijk Groep das Recht seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder aber aufzuheben. Alle offenen Forderungen auf den Auftraggeber sind hiernach sofort fällig.

10. Übertragbarkeit

- 10.1 Dem Auftraggeber ist es nicht erlaubt seine Rechte und/oder Verpflichtungen die sich aus dem mit Jan de Rijk Groep geschlossenen Vertrag ergeben, auf Dritte zu übertragen.
- 10.2 Übertragung von Rechten und/oder Verpflichtungen ist nur dann möglich, nachdem Auftraggeber Jan de Rijk Groep darüber unterrichtet hat und die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Jan de Rijk Groep bekommen hat.

11. Geltendes Recht und Streitigkeiten

- 11.1 Auf alle Verträge und das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis zwischen Jan de Rijk Groep und Auftraggeber ist das niederländische Recht von Anwendung.
- 11.2 Alle Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Jan de Rijk Groep, entstanden aus oder in Zusammenhang mit dem (der Ausführung des) Vertrag oder näheren Verträgen die sich daraus ergeben könnten oder aber aus welchem Grund auch immer, werden ausschließlich von zuständigen Richter des Gerichts Zeeland-West-Brabant beurteilt.
- 11.3 Wenn eine Forderung gegen Jan de Rijk Groep eingestellt wird, in einem Land in dem die hier oben erwähnte Befugnis als nicht bindend betrachtet wird, werden die der erwähnten Forderung zugrunde liegenden Streitigkeiten unter Anwendung des niederländischen Rechts, dem Schiedsgericht zu Rotterdam unterworfen werden, in Übereinstimmung mit den TAMARA Schiedsgerichtsregeln (www.tamara-arbitration.nl).

12. Allgemeine Garantie und Himalaya-Klausel

- 12.1 Der Auftraggeber der irgendeine Verpflichtung die das Gesetz oder diese Allgemeinen Bedingungen ihm auferlegen nicht erfüllt, ist verpflichtet Jan de Rijk Groep vor jeglichem Schaden zu schützen, den Jan de Rijk Groep als Folge der Nicht-Einhaltung der Verpflichtung erleiden könnte, wenn Jan de Rijk Groep bezüglich der Ausführung von Arbeiten von einem Dritten angesprochen wird.
- 12.2 Wenn Mitarbeiter von Jan de Rijk Groep sowie Personen von deren Dienstleistungen Jan de Rijk Groep zur Ausführung der Arbeiten Gebrauch macht angesprochen werden, können diese Personen sich auf jede Beschränkung und/oder jeden Ausschluss der Haftpflicht berufen, worauf aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen oder einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung Jan de Rijk Groep sich berufen kann.